

AMTLICHER TEIL I

Heft 17 vom 15. August 1983

83/5071

Allgemeinbildende Schulen

Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht

Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 1983
III 3585/129

Die Kultusminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben am 13. Juni 1983 eine Erklärung zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ beschlossen. Der Wortlaut dieser Erklärung wird in der Anlage veröffentlicht.

Die Erklärung ist ab dem Schuljahr 1983/84 dem Unterricht in den Schulen des Landes zugrunde zu legen, wenn aufgrund der Lehrpläne oder sonst im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags eines Faches Themen des Friedens, der äußeren Sicherheit und der Rüstung erörtert werden. Sofern unterschiedliche Friedensvorstellungen und konkurrierende politische Auffassungen im Unterricht dargestellt werden, sind dazu die in dieser Erklärung festgelegten Grundsätze verbindlich. Die im Grundgesetz verankerte Aufgabe der Bundeswehr zur Sicherung des Friedens und zur Verteidigung der freiheitlichen Demokratie ist in jedem Fall zu behandeln.

Auf die Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 1982 IV-1-3017-1/21 „Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht“ (K.u.U. 1983, S. 11) und auf die Bekanntmachung vom 18. August 1971 V 9525/100 „Berücksichtigung der Landesverteidigung im Schulunterricht“ (K.u.U. S. 1424) wird hingewiesen. Fachleute im Sinne der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 1982, die zum Unterricht hinzugezogen werden können, sind insbesondere Jugendoffiziere der Bundeswehr und Vertreter der Behörden, die mit Fragen des zivilen Ersatzdienstes befaßt sind, nicht jedoch Vertreter von Organisationen der Kriegsdienstverweigerer oder einzelne Kriegsdienstverweigerer. Der Unterricht bleibt in der Verantwortung des Lehrers, auch wenn Fachleute beteiligt sind.

Anlage

Erklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zum Thema „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ vom 13. Juni 1983

Vorbemerkung

Das Thema Frieden bewegt viele Menschen in unserem Land. Sie sind angesichts des Zerstörungspotentials, des

Hungers und der Armut in der Welt, der Gefahren, die unserer Umwelt drohen, der Mißachtung von Grundfreiheiten und Menschenrechten in weiten Teilen der Welt besorgt um das Überleben der Menschheit. Einigkeit herrscht darüber, daß der Frieden ein hohes Gut darstellt. Über die Wege, wie der Frieden am besten erreicht und erhalten werden kann, bestehen oft unterschiedliche Auffassungen.

Die Aufgabe der Friedenssicherung ist von besonderer Bedeutung für das deutsche Volk, das im Herzen Europas in getrennten Staaten zu leben gezwungen ist, die unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Systemen und deshalb auch sich einander gegenüberstehenden Militärbündnissen angehört. Das deutsche Volk muß sich nicht nur aufgrund seiner Geschichte, sondern auch aufgrund seiner schmerzhaft erfahrenen Teilung in besonderer Weise verpflichtet fühlen, einen Beitrag zum Frieden zu leisten.

Frieden ist die Grundlage für ein menschenwürdiges Zusammenleben. Zum Frieden gehört die Verwirklichung der Menschenrechte. Frieden als Frucht der Gerechtigkeit verlangt die Bereitschaft zum Dienst an der Gemeinschaft, den Einsatz für die Menschenrechte, die Überwindung von Hunger, Unterentwicklung und Unterdrückung in der Welt. Die Kultusminister bekräftigen in diesem Zusammenhang ihre gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule vom 4. Dezember 1980.

Frieden ist ohne Freiheit nicht denkbar. Der Schutz des Friedens und die Verteidigung der Freiheit gehören zu den obersten Zielen unserer freiheitlichen Verfassung. Die nachfolgende Erklärung befaßt sich mit der Sicherung des äußeren Friedens, der „Frieden in Freiheit“ sein muß.

Die Kultusminister der deutschen Länder, die auf die Verfassung einen Eid geleistet haben, sind verpflichtet, auf den zentralen Auftrag des Grundgesetzes, der Sicherung des Friedens in Freiheit, hinzuweisen. Sie betonen deshalb die Aufgabe der Schule, zur Friedenserziehung beizutragen. Dies heißt: Erziehung zu Toleranz und Gerechtigkeit und zum Eintreten für die Menschenrechte. Friedenserziehung bedeutet zugleich, die Aufgabe der Bundeswehr für die Erhaltung des Friedens in Freiheit deutlich zu machen.

Friedenssicherung als Verfassungsauftrag

In der Präambel des Grundgesetzes hat das deutsche Volk in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland seinen Willen bekundet, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. In der grundlegenden Verfassungsnorm des Artikel 1 des Grundgesetzes bekennt sich das deutsche Volk zu Frieden und Gerechtigkeit in der Welt, die auf unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten gegründet sind. Artikel 26 des Grundgesetzes gibt diesem Bekenntnis und dieser Verpflichtung des deutschen Volkes zum Frieden

konkrete Gestalt; er ächtet jede friedensfeindliche Handlung: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen“. Die Bundesrepublik Deutschland hat auch international den Gewaltverzicht mehrfach bekräftigt, so auch in den Verträgen, die die Beziehungen zur Sowjetunion und Polen regeln.

Der Friedensauftrag des Grundgesetzes schließt die Verteidigung mit bewaffneten Streitkräften ein (Artikel 87 a). Aufgrund des Ost-West-Gegensatzes hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz dafür entschieden, die Bundeswehr zur Sicherung des Friedens und ihrer freiheitlichen und sozialen Demokratie als Verteidigungsarmee aufzustellen.

Der Auftrag der Bundeswehr, den Frieden in Freiheit zu sichern, wird im Bündnis der NATO wahrgenommen. Durch ihre Mitgliedschaft in diesem Verteidigungsbündnis hat die Bundesrepublik Deutschland den Verteidigungscharakter ihrer Streitkräfte noch einmal unterstrichen.

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt eine Friedenspolitik, die Gewaltverzicht und Bereitschaft zur Verteidigung einschließt. Die militärische Verteidigungsbereitschaft geht daher immer einher mit dem Bemühen um Kooperation, politische Entspannung, vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Für die Zukunft der freiheitlichen Demokratie ist von entscheidender Bedeutung, ob den Bürgern die zur Beurteilung der vielfältigen Zusammenhänge notwendigen Kenntnisse und realistischen Einsichten in ausreichendem Maß vermittelt werden können. Die Bildungseinrichtungen und insbesondere die Schulen haben dazu einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Die Bundeswehr als Teil unserer demokratischen Ordnung

Das Grundgesetz hat die Bundeswehr in die demokratisch-parlamentarische Ordnung des Staates eingebettet und fest verankert. Die Streitkräfte werden geführt von der Regierung, die dem Parlament und dem ganzen Volk politisch verantwortlich ist; somit besteht ein Primat der politischen Führung. Der Wehrbeauftragte ist zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Unterstützung des Bundestags bei der parlamentarischen Kontrolle berufen.

Die Wehrpflicht ist „das legitime Kind der Demokratie“ (Theodor Heuss). Diese gewichtige Grundpflicht, die unser Staat seinen jungen Männern abverlangt, ist von der Verfassung legitimiert (Artikel 12 a). Gerade der demokratische Staat, der seinen Bürgern ein hohes Maß an Freiheit und sozialer Sicherheit bietet, ist dazu berechtigt, die Bürger zum Schutz ihrer eigenen Freiheit in Pflicht zu nehmen. Die Ableistung des Wehrdienstes ist die generelle, in der Verfassung verankerte Pflicht aller jungen Männer.

Das Recht des einzelnen Wehrpflichtigen, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist vom Grundgesetz als Grundrecht gewährleistet (Artikel 4

Absatz 3). Die Wehrdienstverweigerung verlangt eine individuelle, im Gewissen des einzelnen begründete Entscheidung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 bekräftigt. Dementsprechend hat es auch festgestellt, daß der Wehrpflichtige nicht zwischen dem Wehrdienst und dem Ersatzdienst frei wählen kann.

Der einzelne kann zwar, wenn er angegriffen wird, für sich selbst darauf verzichten, sich zu verteidigen; der Staat jedoch darf den Schutz seiner Bürger und deren Freiheit nicht preisgeben. Das individuelle Recht auf Wehrdienstverweigerung darf nicht als Prinzip auf das Gemeinwesen übertragen werden.

Der Auftrag der Schule

Die Schule hat auch einen öffentlichen und staatsbürgerlichen Auftrag. Sie muß deshalb bei der Behandlung des Themas „Friedenssicherung und Bundeswehr“ verdeutlichen, welche Rolle das Grundgesetz der Bundeswehr zugewiesen hat. Die unterrichtliche Aufarbeitung von Fragen der Friedenssicherung soll dazu beitragen, die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherung unserer Demokratie einsichtig zu machen. Sie muß aufzeigen, daß der Dienst in der Bundeswehr Friedensdienst ist. Die Lehrer haben aufgrund des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes diesen grundgesetzlichen Auftrag unbeschadet ihrer persönlichen Meinung zu erfüllen.

Bei der Behandlung des Themas „Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht“ geht es keinesfalls um die Vermittlung militärfachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten: „Wehrkunde“ findet in den Schulen nicht statt. Es geht schon gar nicht darum, Feindbilder aufzubauen.

Als Grundlage für eine umfassende Urteilsbildung der Schüler ist eine sachgerechte Information erforderlich. Dabei kann und will die Schule nicht das, was in der politischen Diskussion umstritten ist, unumstritten machen. Sie muß aber klare, auf dem Grundgesetz beruhende Maßstäbe für die Beurteilung miteinander konkurrierender Vorstellungen und Konzepte verwenden und vermitteln. Das bedeutet für die Behandlung dieses Themas auch in der Schule, daß sie nicht lediglich Thesen und Gegenthesen unverbindlich zur freien Auswahl stellen darf. Offene und freimütige Diskussion darf nicht zur Standpunktlosigkeit führen. Bei der unterrichtlichen Erörterung unterschiedlicher Friedensvorstellungen und konkurrierender politischer Auffassungen müssen die demokratischen Spielregeln für das Austragen politischer Konflikte und für das Herbeiführen politischer Veränderungen herausgearbeitet werden. Hierzu gehören insbesondere die Garantie von Meinungs- und Informationsfreiheit, die gewaltfreie Auseinandersetzung sowie die Achtung des Mehrheitsprinzips und des Minderheitenschutzes.

Die Möglichkeiten der Schule dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Es bedarf der gemeinsamen Bemühungen der Parlamente und Regierungen in Bund und Ländern, der politischen Parteien und nicht zuletzt der Streitkräfte selbst, um der Bundeswehr die ihr zukommende Stellung in unserem Gemeinwesen zu sichern. Auch die Verbände und andere gesellschaftliche Kräfte und Institutionen sollten sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bundeswehr immer bewußt bleiben.

Diese Feststellungen entheben die Schule nicht ihrer besonderen Verantwortung. Die Länder tragen deshalb Sorge für die notwendige Berücksichtigung des Themas „Bundeswehr und Friedenssicherung“ in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer. Lehrerbildung und Lehrerfortbildung müssen dieses Thema aufgreifen. Darüber hinaus wird von den Verlagen erwartet, daß sie bei der Herausgabe neuer Schulbücher sowie sonstiger Lehr- und Lernmittel diesem Thema auf der Grundlage der Lehrpläne in entsprechender Weise Rechnung tragen.

Für Berlin gilt der Viermächtestatus. Die Alliierten haben sich Rechte und Verantwortlichkeiten vorbehalten, zu denen Sicherheit, Interessen und Immunität der Alliierten Streitkräfte, Abrüstung und Entmilitarisierung gehören. Das Wehrpflichtgesetz vom 27. Juni 1956 und die anderen mit der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängenden Gesetze besitzen in Berlin (West) deshalb keine Geltung.

Bei der Anwendung der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über sicherheitspolitische Fragen im Lande Berlin ist die rechtliche Lage der Stadt zu berücksichtigen und in Schulbüchern und in sonstigen Unterrichtsmaterialien darzustellen.

Dr. Peter Bendixen
Dr. Georg Gölter
Professor Dr. Wolfgang Knies
Dr. Hanna-Renate Laurien
Professor Dr. Hans Maier
Gerhard Mayer-Vorfelder
Georg Berndt Oschatz